

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Wörth

1. Sportvereine

Der Sportverein Wörth e.V. und der Hörlkofener Sportverein e.V. erhalten folgende Förderungen:

a) Einen Zuschuss in Höhe von 25 € je Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Zuschuss der Gemeinde soll die weiblichen wie männlichen Jugendlichen des Vereins bzw. in den Sparten/Abteilungen gleichermaßen berücksichtigen und fördern.

Maßgebend ist die Mitgliedermeldeliste an den BLSV für das Zuschussjahr. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Meldedaten.

b) Eine Grundpauschale von 6.000 €. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung innerhalb des 1. Quartals des jew. Förderjahres.

c) Einen Zuschuss in Höhe der angefallenen Wasserverbrauchsgebühren für die Beregnung der Rasenspielflächen. Zur Ermittlung des Verbrauchs ist ein separater Wasserzähler einzubauen. Der Zuschuss wird intern mit den Wassergebühren verrechnet.

d) Einen Zuschuss für Sonderaufwendungen auf Einzelantrag.

2. Sonstige Vereine

Sonstige Vereine werden auf Antrag gefördert. Der Antrag ist bis spätestens 31.12. des dem Haushalts-/Förderjahr vorhergehenden Jahres zu stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

3. Förderung von Investitionsmaßnahmen

Zur Anschaffung von Geräten und Fahrzeugen, zur Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden, Sportstätten, für Maßnahmen, die über das übliche Maß an laufenden, jährlich anfallenden Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen an Gebäuden, Sportstätten und Sportplätzen hinausgehen, sowie sonstigen Anschaffungen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen, können auf Antrag Zuschüsse und/oder Darlehen gewährt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostenaufstellung für die gesamte Maßnahme
- grundsätzlich ein Kostenangebot für die gesamte Maßnahme; der Gemeinderat behält sich vor im Einzelfall Vergleichsangebote zu verlangen
- ein Finanzierungsplan
- eine Erklärung, ob der Verein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Jahr der geplanten Investition vorhergehenden Haushaltsjahres zu stellen. Ein vorzeitiger Beginn (vor Ergehen des Gemeinderatsbeschlusses) der Investitionsmaßnahme (auch Teilmaßnahme), für die

insgesamt Antrag auf Förderung gestellt wurde, führt zum Verlust der Förderung für die (Teil-) Maßnahme.

4. Rechnungsnachweis

Für die Feststellung der endgültigen Zuschusshöhe nach Nr. 1d, Nr. 2 und 3 der Förderrichtlinien sind die tatsächlich entstandenen und abgerechneten Aufwendungen/Kosten gemäß Rechnung mit dazugehörigem Zahlungsnachweis (Kontoauszug) maßgeblich.

5. Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 12.05.2022 außer Kraft.

Hörlkofen, den 05.07.2024
Gemeinde Wörth




Thomas Gneiß
Erster Bürgermeister